Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 27 (1885)

Heft: 6

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pigmente in zwei Zuständen, einem leicht (u. a. durch schwefelsäurehaltigen Alkohol) und einem schwerer (durch Sodalösung) ausziehbaren, in den Knochen enthalten gewesen sei. Jedenfalls ist so in kürzester Zeit ein weiterer Beleg für die von Berdez vertretene Anschauung, dass die Melanine sehr verschiedener Natur seien, erbracht. *Max Flesch* (Bern).

Verschiedenes.

Protokoll

der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweiz. Thierärzte pro 1885 (im Bahnhofrestaurant Olten).

A. Vorversammlung des erweiterten Vorstandes vom 19. Juli 1885.

Die Konstituirung der Vorversammlung im Sinne des § 14 der Statuten geschieht durch die sämmtlichen anwesenden Vereinsmitglieder. Denselben werden folgende Traktanden vorgelegt:

1. Vorberathung der Verhandlungsgegenstände für die Hauptversammlung.

Das für dieselbe aufgestellte Programm wird ohne Weiteres genehmigt.

Traktandum 1: „Eingabe an den schweiz. Bundesrath betr. Revision des eidg. Seuchengesetzes“ wird einer eingehenden Besprechung unterworfen. Mit Rücksicht darauf, dass eine bestimmte Eingabe an den Bundesrath durch die Gesellschaft oder die von derselben bestellte Kommission bislang noch nicht formulirt worden ist, so wird der Referent Herr Strebel, ersucht, die von ihm projektirte Eingabe an dieser Stelle vorzubringen. Dieselbe wird von Herrn Strebel verlesen, und es werden dabei auseinandergehalten

a) die bis jetzt von der Kommission in ihren beiden Sitzungen vom 29. März und 12. Juli 1885 aufgestellten Abänderungsanträge;

b) die ausserdem vom Referenten gewünschten Bestimmungen.

Die Diskussion über dieses Thema bewegt sich im Wesentlichen zwischen folgenden drei Eventualitäten:

a) Einfache Anregung der Gesetzesrevision bei den Bundesbehörden mit Hinweisung auf deren Bedürfniss und mit Anführung besonders mangelhafter Punkte des bisherigen Gesetzes;

b) Aufstellung neuer Prinzipien für die zukünftige Gesetzgebung (nach dem Vorgehen der Kommission und der heutigen Vorlage von Strebel);

c) Redaktion des zu erlassenden neuen Gesetzes (nach der ersten Vorlage von Strebel).

Es wird beschlossen: Es sei der Gesellschaft die von Herrn Strebel formulirte Eingabe an den Bundesrath unter Zustimmungserklärung der Vorversammlung zur Behandlung vorzulegen und allfällige Wünsche und Anträge entgegenzunehmen.

2. Ernennung der Rechnungsrevisoren.

Als solche werden bestellt die HH. Knüsel und Trachsler.

3. Antrag der Sektion Luzern.

Es sei das Thema „Bösartiger Rothlauf der Schweine“ entweder auf die morgige Traktandenliste zu nehmen, oder als Preisaufgabe hinzustellen. Es ist diesem Antrag durch das in Aussicht stehende Referat des Herrn Professor Hess in einer Hinsicht entsprochen, und es führt die sich hier anschliessende Diskussion zu dem weitern Beschluss, es sei der Gesellschaft zu beantragen, beim Bundesrath einen Kredit zu verlangen zum Zwecke der Erforschung einschlägiger wichtiger Fragen (wie z. B. dieser Rothlauffrage). In Anbetracht der Bundespraxis, wonach solche Kredite nur durch die Vermittlung der vom Bunde anerkannten Hauptvereine zu erlangen sind, — worunter die schweiz. thierärztliche Gesellschaft nicht zu zählen die Ehre hat — entsteht hier die Frage, wie die Sache in's Werk zu setzen sei, und es wird Herr Professor

Zschokke mit der Aufgabe betraut, der Gesellschaft im Anschluss an das Referat des Herrn Hess über die Art und Weise des Vorgehens zu referiren.

4. Nach dem Antrag der Sektion Bern

wird beschlossen, der Gesellschaft zur Aufnahme als Ehrenmitglied zu empfehlen Herrn Professor Bouley in Paris.

5. Zur Abhaltung der nächsten Jahresversammlung

wird der Kanton St. Gallen vorgeschlagen.

B. Hauptversammlung vom 20. Juli 1885.

Die von 52 Mitgliedern besuchte Versammlung wird vom Präsidenten Herrn Professor Berdez mit kurzer Begrüssungsrede eröffnet und in würdiger Weise bewillkommt. Dabei gedenkt derselbe mit tiefgefühlten Worten des, der Gesellschaft seit der letzten Versammlung durch den Tod entrissenen, eifrigen Mitgliedes und wackeren Kämpen auf dem Felde der Veterinärwissenschaft Kaspar Bornhauser von Weinfelden. Die Gesellschaft ehrt dessen Andenken durch allgemeines Aufstehen.

Es kommen hierauf folgende Traktanden zur Verhandlung:

1. Revision des eidgen. Seuchengesetzes.
(Eingabe an den schweiz. Bundesrath. Referent: Herr Strebel.)

Der Präsident erstattet vorerst Bericht über die Ausführung des Beschlusses der Gesellschaft vom vorigen Jahr, und eröffnet sodann den bezüglichen Beschluss und Antrag der Vorversammlung, worauf Herr Strebel die von ihm formulirte Eingabe der Gesellschaft mittheilt. Nach der über die Vorlage gewalteten lebhaften Diskussion kommen folgende Anträge zur Abstimmung:

Brauchli: (Redaktionsabänderung betr. den Fleischschauartikel).

Knüsel: „Rinder, Schafe und Schweine, welche auf der Eisenbahn eingeführt werden, sind an der Ausladestation einer nochmaligen Untersuchung zu unterwerfen.“

Zschokke: „Auch Rinder, Schafe und Schweine, welche marschweise importirt werden, sollen einer zweiten Untersuchung unterworfen werden.“

Schuepp: „Die Veterinärpolizei soll vollständig in die Hände von Thierärzten gelegt werden durch Creirung von Bezirks-, Amts- oder Kreisthierarztstellen.“

Diese werden angenommen. Dagegen wird der Antrag Felder: „Es soll in das Gesetz ein Passus über Impfungen im Allgemeinen aufgenommen werden“ gegenüber dem Gegenantrag für Nichterwähnung der Impfungen verworfen.

Es erfolgt hierauf die Generalabstimmung über den vorliegenden Entwurf einer Eingabe. Derselbe wird angenommen.

Nach dem Antrag Zschokke wird nun noch beschlossen, es sei die Redaktion der Eingabe und die Einreichung derselben dem Vorstand übertragen.

2. Referat des Herrn Hirzel, Dozent in Zürich.
„Ueber Injektionen in der thierärztl. Praxis.“

Referent hebt die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser immer mehr zur Anwendung kommenden Heilmethode der neueren Zeit hervor und macht auf den vortheilhaften Umstand aufmerksam, dass in den meisten Fällen auch der Laie von der prompten Wirkung der angewendeten Mittel überzeugt wird. Er behandelt hierauf speziell die bekanntesten und zur Verwendung in der thierärztlichen Praxis am meisten geeigneten Mittel in Bezug auf deren Wirkung und Anwendungsweise. Vorab ist es das Physostigmin, welches vermöge seiner effektvollen Wirkung auf die Secretionen und die Peristaltik von bedeutendem Nutzen in der Therapie geworden ist und in den Händen eines jeden Praktikers sich befinden sollte, da auch der Preis desselben nicht mehr hinderlich ist; ferner das Antipyrin, welches als fieberwidriges Mittel gegenwärtig in der medizinischen Praxis Triumphe feiert, jedoch theuer ist und in der Veterinärklinik sich bis jetzt von unzuverlässiger Wirkung erwiesen hat; weiter das Chinin (Chin. muriat.),

welches dem vorigen einstweilen noch zu bevorzugen ist; das Cocaïn, welches zur Aufhebung der Empfindlichkeit des Auges, besonders in der Augenheilkunde sehr vortheilhafte Anwendung findet. Morphium aceticum leistet vorzugsweise bei Koliken oft gute Dienste. Das Apomorphin, subcutan angewendet, ist ein sehr sicheres und gefahrloses Brechmittel; endlich gilt das Veratrin subcutan als ein sehr intensives und ungefährliches Ableitungsmittel.

Zum Schluss erwähnt der Referent noch die Injektion von Arzneimitteln auf die Schleimhäute, z. B. die Nasenschleimhaut mittelst des Kautschukschlauches oder des Irrigators, und auf die Tracheal- und Bronchialschleimhaut mittelst der Injektionsspritze.

Die interessanten Mittheilungen werden dem Referenten vom Präsidium auf's Beste verdankt. Es folgt darauf

3. Der Vortrag des Herrn Hess, Professor in Bern.
„Ueber den bösartigen Rothlauf der Schweine und über Schutzimpfungen gegen denselben."

(Derselbe ist in extenso im „Archiv" XXVII. Bd., 5. Heft veröffentlicht.)

Es wird das sehr einlässlich gehaltene Referat vom Präsidium gebührend verdankt.

Daran anschliessend macht Knüsel auf den kolossalen Schaden, der durch diese Krankheit jährlich verursacht wird, aufmerksam, indem er eine ungefähre Berechnung aufstellt, dabei aber zu weit höhern Summen gelangt, als der Referent angeführt.

Zschokke theilt ebenfalls seine Erfahrungen, sowie die bisherigen Resultate seiner Untersuchungen über das Wesen des Rothlaufes kurz mit. Er glaubt, dass der sogen. Schweinerothlauf noch zu wenig aufgeklärt und bekannt sei. Sofern man alle Krankheiten des Schweines Rothlauf nenne, welche mit Roth- oder Blauwerden der Haut verbunden sei, dann gebe es eben zahlreiche Rothlaufformen, ganz abgesehen von der so häufigen Urticaria. Nach seiner Ansicht ist das Rothwerden eine

Erscheinung, die theils bei verschiedenen Krankheiten auftritt, und anderseits bei typischer Schweineseuche fehlen kann.

Bei der Gelegenheit betont Zschokke, in Erledigung des ihm gestern gewordenen Auftrages, wie sich die Schweiz gegenüber andern Ländern in Bezug auf Erforschung von Krankheitsursachen zurückhaltend verhalte. Währenddem die Nachbarstaaten auf diesem gemeinnützigen Gebiet mit ausserordentlichem Kräfteaufwand arbeiten, betheiligt sich die Schweiz nicht an einem so ehrenden, wissenschaftlichen, internationalen Wettkampf, sondern begnügt sich damit, die Errungenschaften des Auslandes nach Bedürfniss zu verwerthen. — Schmarotzerthum. —

Redner wird hierin vielfach unterstützt und einigt sich schliesslich mit Strebel und Knüsel zu dem Antrag: „Der Verein schweizerischer Thierärzte wolle beschliessen, es soll der Bundesrath ersucht werden, wissenschaftliche Versuche im Gebiete der Thierheilkunde, vorab Untersuchungen über Wesen und Schutzimpfung des Rothlaufes der Schweine finanziell zu unterstützen und dadurch zu fördern.“

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

4. Rechnungsrevision.

Die bestellten Revisoren eröffnen das Resultat der Prüfung der Vereins- und Archivrechnung pro 1885: für letztere wurde ein Zuschuss von Fr. 304. 90 Cts. aus der Vereinskasse nothwendig, die erstere verzeigt ein Gesammtvermögen von Fr. 1716. 56 Cts. — Nach ihrem Antrag wird beiden Rechnungen die Genehmigung ertheilt.

Hieran anschliessend stellt Knüsel den Antrag: Es möchte dem Redaktionskomite in der Ausgabe des „Archiv“ für die Zukunft mehr Spielraum gewährt werden, in dem Sinne, dass dasselbe künftighin in der Stärke von 18 bis 22 Bogen herausgegeben werden solle. Es wird dies beschlossen.

Zschokke vermisst in der Vereinsrechnung den Ausgabeposten für Unkosten, welche ergangen sind in der Anregung

einer eidg. Thierarzneischule, und beantragt, dass die Gesellschaft dieselben übernehme, was auch beschlossen wird.

5. Ehrenmitglieder.

Auf den Antrag der Berner Sektion und der gestrigen Vorversammlung wird zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt: Professor Henry Bouley, Präsident der medizinischen Akademie in Paris, ebenso werden auf fernere Anträge zu Ehrenmitgliedern erhoben: Medizinalrath Dr. Lydtin in Karlsruhe, Professor Dieckerhoff in Berlin, Professor Dr. Vogel in Stuttgart und Professor Feser in München.

6. Nächster Versammlungsort.

Der Vorschlag der Vorversammlung wird der Gesellschaft mitgetheilt. Es wird jedoch diesem gegenüber zu bedenken gegeben, dass St. Gallen nicht sehr lange vor der Neukonstituirung der Gesellschaft berücksichtigt worden ist, und dass der Kanton Zug, die Wiege der schweiz. thierärztlichen Gesellschaft, gegenwärtig eher zu bevorzugen sei. Durch die Abstimmung wird der Kanton Zug für die nächstjährige Versammlung bezeichnet.

Da keine weiteren Anregungen gemacht werden, und die Stunde der Abreise für die Meisten herangerückt ist, so wird die Versammlung als geschlossen erklärt.

Der Präsident der Gesellschaft:
Henry Berdez.
Der Protokollführer:
Th. Müller.

Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesrathes

an sämmtliche eidgenössische Stände

vom 12. Juni 1885.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über Massregeln gegen Viehseuchen waren wir öfters im Falle, über kantonale Erlasse Beschluss zu fassen, welche wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche die

Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen von einem Kanton nach dem andern untersagten.

In Berücksichtigung dieses Umstandes sehen wir uns veranlasst, Sie auf Artikel 15 des eingangserwähnten Gesetzes aufmerksam zu machen, welcher verordnet:

> „Ohne Bewilligung des Bundesrathes darf keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen stattfinden.
>
> „Ausnahmsweise ist eine Kantonsregierung befugt, in Fällen, in welchen die Anordnung sofortiger Schutzmassregeln durchaus geboten ist, den Verkehr mit Vieh gegen einen angrenzenden Kanton zu beschränken.
>
> „In einem solchen Falle hat jedoch die betreffende Kantonsregierung dem Bundesrath von der getroffenen Massregel sofort Kenntniss zu geben, und dieser entscheidet, nach vorgängiger Untersuchung, ob die Verfügung aufzuheben oder zu bestätigen sei.“

Aus dem ersten Alinea dieses Artikels geht klar hervor, dass eine Erschwerung des Viehverkehrs zwischen den einzelnen Kantonen ohne Bewilligung des Bundesrathes nicht angeordnet werden kann. Das zweite Alinea, welches als Ausnahme von dieser Regel nur „ganz dringende Fälle“ vorsieht, soll nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn es sich um eine bösartigere kontagiöse Krankheit handelt, als es die Maul- und Klauenseuche ist.

Im Fernern glauben wir hier anführen zu sollen, dass eine Beschränkung des interkantonalen Viehverkehrs beim Auftreten dieser Seuche überhaupt mit den Ansichten des Bundesrathes nicht im Einklang steht.

Die Sperre, welche gegen einen Kanton nur deshalb angeordnet wird, weil in demselben die Maul- und Klauenseuche herrscht, muss als harte Massregel bezeichnet werden, welche sowohl auf die Handels- als auch auf die allgemeinen Ernährungs-

verhältnisse höchst nachtheilig einwirkt, so, dass der Schaden, welcher durch dieselbe entsteht, dem durch die Seuche selbst verursachten oftmals gleichkommt. Die Infektionsheerde können auf leichte Weise abgeschlossen werden, und es liegen namentlich auch desshalb keine massgebenden Gründe vor, zu einer allgemein verbindlichen Massregel zu greifen, weil nie sämmtliches Gross- und Kleinvieh eines Kantons gleichzeitig an der Seuche erkrankt oder von derselben infizirt ist.

Wir hegen die Ueberzeugung, dass das eidgen. Gesetz über Massnahmen gegen Viehseuchen und die dazu gehörenden zwei Vollziehungsverordnungen genügend strenge Vorschriften aufstellen und den in der Nähe von Seuchenheerden wohnenden Viehbesitzern ausreichende Garantien bieten, indem den Kantonen laut Art. 28 des Gesetzes die Sequestrirung sowohl der verseuchten und der seucheverdächtigen als auch solcher Thiere vorbehalten bleibt, welche sich in deren Nähe befinden. Wenn die kantonalen Behörden die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender Thierkrankheiten regelmässig und rückhaltslos zur Anwendung bringen, so dürfte es denselben künftighin nicht mehr nothwendig erscheinen gegenüber einem Nachbarkanton das belästigende und vexatorische Verbot der Vieheinfuhr zu verlangen.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine sehr ansteckende Krankheit, deren Virus oder Ansteckungsstoff nicht nur durch kranke oder infizirte Thiere übertragen werden kann, sondern auch durch das mit der Wartung derselben betraute oder sogar nur zufällig mit ihnen in Berührung gekommene Personal und durch die in den verseuchten Lokalen befindlichen Werkzeuge und Gerätschaften. Immerhin haben die gemachten Erfahrungen dargethan, dass die Ausdehnung dieser Seuche in der Regel durch die Veränderung des Standortes infizirter Thiere erfolgt (kranke, unvollständig geheilte oder angesteckte Thiere). Es handelt sich somit in erster Linie darum, durch wiederholte und eingehende Untersuchungen die jeweiligen Ansteckungsherde rechtzeitig zu entdecken.

Aus diesem Grunde laden wir Sie ein, sowohl das Gross- wie das Kleinvieh, welches in Ihrem Kanton zu Markte getrieben wird, zu jeder Zeit durch einen patentirten Thierarzt untersuchen zu lassen und die krank oder verdächtig befundenen Thiere an Ort und Stelle und unter Vorbehalt der Anwendung der in Artikel 26 des Gesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen zu sequestriren.

Wenn auch die Maul- und Klauenseuche seit ungefähr vier Jahren in der Schweiz den Charakter einer ständigen Krankheit anzunehmen droht, so sind wir nichtsdestoweniger davon überzeugt, dass sich dieselbe ausschliesslich durch Ansteckung verbreitet; die wenigen Fälle, welche dem Glauben an Selbstentwicklung allenfalls Raum geben könnten, lassen sich meistentheils entweder auf unvollständige Desinfektion der Lokale, Geräthschaften etc. zurückführen, oder sind durch die Conservirung des Krankheitsstoffes während einer gewissen Periode entstanden, deren Dauer zwar von der Wissenschaft bis anhin nicht sicher festgestellt worden ist, welche wir aber allen Grund haben, als ziemlich lange anzunehmen.

Diese Erwägungen veranlassen uns schliesslich, Ihnen die Anwendung der in Art. 27 des zitirten Gesetzes vorgesehenen Desinfektionsmassregeln auf das Dringlichste zu empfehlen. Es ist uns nicht unbekannt, dass die Vollziehung derselben in verschiedenen Kantonen sehr zu wünschen übrig lässt, obwohl gerade jene Massnahmen dazu berufen sind, sowohl dem Viehbesitzer im Einzelnen als der Landwirthschaft im Allgemeinen von grösstem Nutzen zu sein; sie allein sind dazu angethan, eine rasche Unterdrückung des Seucheprinzips und der Gefahr künftiger Ansteckungen zu bewirken und durch die Erstickung ihrer Keime eine Krankheit zu verhindern, welche, wenn sie auch nur ausnahmsweise den Tod der betroffenen Thiere herbeiführt, nichtsdestoweniger die Ursache so beträchtlichen Schadens ist, dass sich derselbe in der Schweiz allein auf Millionen von Franken beziffert.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Recurs Bläsi an den Bundesrath betreffend Massnahmen gegen Viehseuchen und Ausübung thierärztlicher Gewerbethätigkeit.

Mit Eingabe vom 3. Juni 1879 stellte Herr Thierarzt Bläsi in Klosters Namens einer Anzahl Thierärzte des Kantons Graubünden das Gesuch, der Bundesrath wolle unter ausdrücklicher Aufhebung des Institutes des Viehaufseher im Kanton Graubünden zu Recht erkennen: „Die Ausübung thierärztlicher Gewerbethätigkeit im Kanton Graubünden sei nur denjenigen Personen gestattet, welche dem Bundesgesetz betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz, vom 19. Dezember 1877, entsprechende Patente und Diplome zur Ausübung der Thierheilkunde besitzen; es sei daher alle und jede Ausübung thierärztlicher Funktionen im Kanton Graubünden durch Nichtthierärzte, sowie ihre Begünstigung durch die Behörden von Graubünden als unzulässig zu erklären.“

Dieser Recurs wurde vom Bundesrath am 2. Juli 1880 unter ausführlicher Begründung in folgender Weise erledigt: Die Regierung des Kantons Graubünden wurde eingeladen, dahin zu wirken, dass gemäss Art. 12, Alinea 2, des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, die Viehseuchen, welche zu sanitätspolizeilichen Massregeln Anlass geben, wenn immer möglich durch thierärztliche Experten konstatirt werden, wofür die in Aussicht

gestellte Ernennung von Bezirksthierärzten als geeignetes Mittel bezeichnet wurde.

In Rücksicht auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche der strikten Durchführung sämmtlicher Vorschriften des Bundes betreffend die Veterinärpolizei im Kanton Graubünden im Wege stehen, bei dem ausgesprochenen guten Willen der Behörden, zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten ihr Möglichstes zu thun, und im Vertrauen auf den Erfolg der diessfälligen Anstrengungen wurde jedoch damals die Beschwerde in allen weitern Punkten abgewiesen. — Eine Weiterziehung des Recurses durch Herrn J. M. Bläsi an die Bundesversammlung hatte eine Bestätigung des vom Bundesrathe getroffenen Entscheides zur Folge.

Unter'm 10. September 1884 hat Herr Bläsi, nunmehr in Ilanz wohnhaft, sich neuerdings über die Art und Weise beschwert, wie die Viehseuchenpolizei im Kanton Graubünden gehandhabt werde, und das Gesuch gestellt, es möge der Bundesrath namentlich dafür sorgen, dass im Kanton Graubünden alle diejenigen Funktionen, welche gemäss eidgen. Gesetzen und Verordnungen von Thierärzten ausgeführt werden sollen, ausdrücklich nur patentirten Thierärzten übertragen werden dürfen. — Nach Einsichtnahme der Vernehmlassung der Regierung von Graubünden hat der Bundesrath diese letztere eingeladen, beförderlichst dahin zu wirken, dass gemäss den eidgen. Vorschriften alle Viehseuchen, die zu sanitätspolizeilichen Massregeln Anlass geben, durch thierärztliche Experten konstatirt werden; ganz besonders ersucht sie der Bundesrath, ihre betreffenden Organe zu einer strikten Durchführung von Art. 12, Alinea 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen anzuhalten und dafür besorgt zu sein, dass überall da, wo solches irgendwie möglich ist, die Vieh- und Fleischschau einem Thierarzt übertragen wird.

Stand der Viehseuchen auf 1. Oktober 1885.

Lungenseuche.

In Hombrechtikon, Kanton Zürich, 1 Fall.

Maul- und Klauenseuche.

	Ställe	Weiden
Bern: Gadmen, Meiringen, Grindelwald, Brienz, Lütschenthal, Brienzwyler	6	12
Freiburg: Châtel-St-Denis, Remaufens, Porsel, Lessoc, Vuadens, Grandvillard, Paquier, Montbovon, la Tour, Châtelard	5	12
Graubünden: Rossa, Arvigo, Busen	—	16
Im Kanton Tessin	8	1
Waadt: Vulliens, St-Croix, Planches, Blonay, Daillens, Penthéréaz, Oulens, Ronces, Baulmes, Brethonnières, Bofflens, Lignerolles	25	—
Wallis: Laax, Fiescherthal, Fiesch, Reckingen	10	2
Im Kanton Neuenburg	3	—
Genf: Presinges, Plan-les-Quates	8	—
Total	65	43

Milzbrand.

		Fälle
Zürich	Herrliberg	1
Basel-Landschaft	Sissach	2
	Oberdorf	1
Thurgau	Ermatingen	1
Neuenburg	Chaux-de-Fonds	1
	Total	6

Bemerkungen.

Zürich. In dem von der Lungenseuche infizirten Stalle befanden sich 3 Stück Vieh; eine erkrankte Kuh musste abgethan werden. Ueber die Einschleppung der Seuche konnte bis anhin Bestimmtes nicht in Erfahrung gebracht werden.

Freiburg. Die Anzahl der auf den verseuchten Alpen befindlichen Thiere beträgt 548 Stück.

Elsass-Lothringen und Württemberg sind frei von Maul- und Klauenseuche; in letzterem Lande kamen im Monat August 12 neue Verdachtsfälle von Lungenseuche zur Anzeige; Ende des Monats standen 13 Thiere in 3 Stallungen unter Sperre.

Zufolge Ausweis vom 30. September herrschte zu dieser Zeit in Oesterreich-Ungarn

	Lungenseuche	Maul- und Klauenseuche
in Galizien	in 1 Bezirk	in 3 Bezirken
„ Mähren	„ 7 Bezirken	„ 5 „
„ Böhmen	„ 12 „	„ 12 „
„ Nieder-Oesterreich	„ 4 „	„ 4 „
„ Schlesien	„ 2 „	„ 3 „
„ Tirol	—	„ 10 „
„ Küstenland	—	„ 3 „
„ Ungarn (Ausw. v. 22. Sept.)	„ 5	„ 11 „

Oesterreich-Ungarn war am 28. September frei von der Rinderpest.

In Italien herrscht die Maul- und Klauenseuche fortwährend in grosser Ausdehnung.

Neue Literatur.

Lehrbuch der Physiologie für Thierärzte. Von Weil. Dr. A. Bruckmüller, Professor am k. k. Thierarzneiinstitute in Wien. Herausgegeben von Dr. St. Polansky, Professor des k. k. Thierarznei-Institutes in Wien. Wien 1885. W. Braumüller's Verlag. XII. 499 Seiten. Preis 10 M. (Fr. 13. 35).

Das vorliegende Werk Bruckmüller's, nach dem Tode des Verfassers von dessen Nachfolger Polanksy herausgegeben, stellt sich die Aufgabe, bei der Darstellung des heutigen Standes der Physiologie „mehr als es bisher geschehen ist, den Be-